

Informationsblatt 16: Staatliche Beihilfen

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021		Diese Version gilt nur für im Rahmen von entweder Aufforderung 1 oder Aufforderung 2 genehmigte Projekte.
Version 2	20.09.2022		Diese Version gilt für alle Antragsteller und Projekte, die ab Aufforderung 3 genehmigt wurden. Diese Version des Informationsblattes schließt einen Paradigmenwechsel von einem risikobasierten zu einem tätigkeitsbasierten Ansatz bei der Bewertung des Risikos der Förderung durch staatliche Beihilfen ein.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Teilnahme am Programm kann für Projektpartner unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil darstellen, wobei die Finanzierung durch das Programm vor diesem Hintergrund als staatliche Beihilfe erachtet wird. Unter anderem könnte ein KMU bei der Entwicklung eines neuen Produkts gefördert werden. Zudem könnten Unternehmen, die kein Projektpartner sind, jedoch einen Nutzen aus dem Projekt ziehen, dennoch unter die staatlichen Beihilferegeln fallen, wenn sie indirekt eine Beihilfe beziehen. Es gelten strenge Vorschriften bezüglich der Art der Teilnahme, der förderfähigen Beträge und der einzureichenden Unterlagen für Unternehmen, die (möglicherweise) eine staatliche Beihilfe beziehen. Im vorliegenden Informationsblatt sind die Anforderungen im Detail dargelegt.

Hintergrund

Staatliche Beihilfen sind Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerrt oder droht, diesen zu verzerren. Beispielsweise könnte die Gewährung einer Beihilfe zur Unterstützung eines KMU bei der Entwicklung einer Smartphone-App in den Niederlanden den Wettbewerb für ein ähnliches KMU in Deutschland verzerren, da der Projektpartner dadurch den Vorteil in Form einer Entlastung der Kosten hat, die er anderweitig im Tagesgeschäft hätte tragen müssen. Bei der Bewertung, ob staatliche Beihilfen vorliegen, ist es sehr wichtig, sich der Definitionen einer Reihe von Schlüsselbegriffen bewusst zu sein¹:

- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist unabhängig seines Rechtsstatus und unabhängig davon, ob es gewinnorientiert handelt, eine juristische Person, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht. Die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit reicht aus, um zu bestimmen, ob eine juristische Person ein Unternehmen ist oder nicht. Demnach können private und öffentliche Stellen sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) Unternehmen sein.

¹ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016).

- **Wirtschaftstätigkeit:** Eine Wirtschaftstätigkeit ist definiert als eine Tätigkeit, welche das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt mit sich bringt. Wenn ein Projektpartner ein öffentlicher Partner ist und seine öffentliche Befugnis ausübt oder in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde handelt, gilt dies nicht als Wirtschaftstätigkeit. Wenn im Gegensatz dazu eine staatliche juristische Person einer Tätigkeit nachgeht, die von der Ausübung öffentlicher Befugnisse getrennt werden kann, handelt es sich um eine Wirtschaftstätigkeit und die juristische Person handelt als Unternehmen in Bezug auf jene Tätigkeit.
- **Wettbewerbsvorteil:** Wettbewerbsvorteil ist definiert als ein wirtschaftlicher Vorteil, den das Unternehmen in der Regel unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne staatliche Beihilfe, nicht hätte.

Bewertung von staatlichen Beihilfen

Eine (Ex-ante-)Bewertung, ob die Beteiligung eines Partners an einem Projekt, für die staatliche Beihilfe relevant ist oder nicht, basiert auf den Tätigkeiten, die der Partner im Rahmen des Projekts durchführt. Dies wird als tätigkeitsbezogene Bewertung bezeichnet.

Ob es sich um eine privatwirtschaftliche oder öffentliche Organisation handelt, ist für die Erwägungen betreffend die staatliche Beihilfe ohne Bedeutung. Öffentliche Organisationen können staatliche Beihilfenempfänger sein, während die Teilnahme einer privatwirtschaftlichen Organisation an einem Projekt für die staatliche Beihilfe mitunter keine Bedeutung hat. Die Feststellung, ob eine Organisation unter eine staatliche Beihilferegelung fällt, hängt letzten Endes von den projektbezogenen Tätigkeiten ab, deren Durchführung geplant ist.

Antragsteller (d. h. Projektpartner) werden ersucht, eine einfache Selbstbewertung der Relevanz einer möglichen staatlichen Beihilfe für ihre Tätigkeiten durch ein Selbstbewertungsformular im Antrag (siehe Anhang 1) vorzunehmen. Bei dieser Bewertung werden zwei Kriterien geprüft:

1. Geht der Projektpartner einer Wirtschaftstätigkeit im Rahmen des Projekts nach?
2. Hat der Projektpartner einen Vorteil aus dem Projekt, den er anderenfalls nicht gehabt hätte?

Auf Grundlage dieser zwei Kriterien kann festgestellt werden, ob die Tätigkeiten eines Antragstellers (d. h. eines Projektpartners) im Rahmen eines Projekts durch staatliche Beihilfen förderfähig sind oder nicht. Wenn beide Kriterien erfüllt sind, wird das Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen als zu hoch bewertet und Ausgleichsmaßnahmen werden ergriffen. Wenn die Antwort auf nur ein Kriterium „ja“ ist, wird das Risiko als gering erachtet und es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Antragsteller (d. h. Projektpartner), deren Projektstätigkeiten als durch staatliche Beihilfen förderfähig eingestuft werden, können dies durch Anwendung von Artikel 20 AGVO oder in außerordentlichen Fällen durch Anwendung der De-minimis-Regelung abschwächen. Der nachstehende Abschnitt erläutert, wie mögliche staatliche Beihilfen für Projektpartner in der Praxis behandelt werden sollen. In einigen Fällen erhalten jedoch Unternehmen, die nicht Mitglied der Projektpartnerschaft sind, einen Wettbewerbsvorteil infolge der Projektstätigkeiten. Weiteren Informationen darüber können in dem Punkt „Verwaltung indirekter staatlicher Beihilfen für andere Organisationen“



Verwaltung von staatlichen Beihilfen für Projektpartner – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Wenn die Tätigkeiten, die ein Projektpartner im Zuge des Projekts ausführt, als durch staatliche Beihilfen förderfähig erachtet werden, ist der Projektpartner dazu angehalten, nach der AGVO-Regelung des Programms seinen Antrag zu stellen. Die AGVO ist im Wesentlichen

eine umfangreiche Auflistung verschiedener Kategorien von Beihilfen (Ausnahmen), die dem öffentlichen Interesse dienen und daher zulässig sein können, insofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen des Nordseeprogramms kann nur eine Ausnahme geltend gemacht werden. Diese ist in Artikel 20 der AGVO niedergelegt: Beihilfen für Kooperationskosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen. Im Einklang mit der AGVO ist die Obergrenze für die Beihilfe 2 Millionen € pro Unternehmen pro Projekt².

Ebenso wie alle sonstigen Projektpartner erhalten die nach der AGVO-Regelung teilnehmenden Partner eine Förderung, die 60 % ihrer Gesamtkosten (50 % für norwegische Partner) abdeckt. Im Einklang mit der AGVO darf die Beihilfeintensität zugunsten der Partner, die nach der AGVO-Regelung ihren Antrag stellen, 80 % nicht überschreiten.³ In der Praxis bedeutet das, dass mindestens 20 % des förderfähigen Gesamtbudgets des Partners bei einem Projekt nach der AGVO-Regelung aus Eigenmitteln aufgebracht werden müssen. Projektpartner nach der AGVO-Regelung sind daher dazu angehalten, gemeinsam mit dem Antrag für Kleinprojekte bzw. dem Vollantrag eine Selbsterklärung zur Bestätigung einzureichen, dass die Beihilfeintensität 80 % nicht überschreitet (siehe unten).

Das Programm kann Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Definition in Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt) keine Unterstützung bieten.

In außerordentlichen Fällen ist die AGVO mitunter für Organisationen, die an einem Interreg-Nordseeprojekt teilnehmen möchten, unzureichend. Diese Organisationen können jedoch am Projekt im Rahmen einer anderen staatlichen Beihilferegelung mit der Bezeichnung „De-minimis-Beihilfen“ teilnehmen. Partnern aus Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Deutschland und Schweden können De-minimis-Beihilfen in aggregierter Form gewährt werden. Im Fall dieser Partner kann sich der Höchstbetrag der verfügbaren Beihilfe auf bis zu 6 x 200.000 € pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren belaufen. Bitte wenden Sie sich an das gemeinsame Sekretariat, wenn dieser Punkt auf Ihr Projekt zutrifft.

Für norwegische Organisationen, die am Programm nach einer staatlichen Beihilferegelung teilnehmen müssen, ist die Standardoption AGVO. Norwegische Organisationen, die von der De-Minimis-Option Gebrauch machen möchten, müssen die vorherige Genehmigung vonseiten der norwegischen Behörden einholen.

² Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission

³ Nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission darf „die Beihilfeintensität den Höchstsatz für die Kofinanzierung gemäß [...] Verordnung (EU) 2021/1059 der Kommission [...] nicht überschreiten“. Artikel 13 Absatz 1 der Interreg-Verordnung (EU) 2021/1059 setzt den Höchstsatz für die Kofinanzierung auf Ebene jedes Interreg-Programms auf 80 % fest. Da der Kofinanzierungssatz des Programms 60 % nicht überschreitet, kommt es zu keiner Verletzung der Regel in Bezug auf die Beihilfeintensität.

Praktische Informationen

Wenn ein Partner gemäß der AGVO-Regelung einen Antrag stellt, sollte dies im Vollantrag oder im Antrag für Kleinprojekte angegeben werden. Das Formular für die Selbsterklärung kann über das Online-Begleitungssystem (OMS) elektronisch signiert und an das Programm gemeinsam mit dem Vollantrag oder dem Antrag für Kleinprojekte übermittelt werden. Zudem müssen Projektpartner nach der AGVO-Regelung die Höhe der vom Programm erhaltenen AGVO-Beihilfe in jedem vollständigen Finanzbericht (siehe Informationsblatt 20 - Berichterstattung) melden. Alle Informationen in Bezug auf die AGVO-Regelung und die beteiligten Projektpartner werden an die Europäische Kommission (bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde in Norwegen) weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Partner, die im Einklang mit AGVO eine Beihilfe beziehen, müssen alle Dokumente mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Beihilfezahlung für das Projekt aufbewahren⁴.

Plausibilitätsprüfung und -nachweis für den staatlichen Beihilfenstatus

Bei der Durchführung der technischen Bewertung eines Antrags führt das gemeinsame Sekretariat eine Plausibilitätsprüfung bezüglich des von den Antragstellern (d. h. von den Projektpartnern) gewählten staatlichen Beihilfestatus durch, indem es bewertet, ob der gewählte Status mit den in Abschnitt B.1 des Antragsformulars bereitgestellten Informationen (Frage: Welche Rolle [Beitrag und hauptsächliche Tätigkeiten] spielt Ihre Organisation innerhalb des Projekts?) im Einklang steht. Eindeutige Unstimmigkeiten zwischen der Selbstbewertung und der Antwort des Antragstellers auf diese Frage werden an die zuständigen nationalen Behörden für eine weitere Überprüfung weitergeleitet.

Verwaltung indirekter staatlicher Beihilfen für andere Organisationen

In einigen Fällen nehmen Dritte an den im Rahmen eines Projekts ausgeführten Tätigkeiten teil, jedoch nicht als Projektpartner. Diese Situation ist als indirekter Beihilfenbezug bekannt. Ein Unternehmen, das indirekt Beihilfen bezieht, ist definiert als ein Beihilfenempfänger, der nicht offiziell als Projektpartner geführt wird, der jedoch durch die im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen erhält (beispielsweise durch die Teilnahme an einer durch das Projekt angebotenen Schulung für KMU). In anderen Worten werden die Vorteile durch ein Projekt an Unternehmen weitergegeben, die nicht Bestandteil des Projekts sind. Aus diesem Grund müssen indirekte Beihilfenempfänger mitunter in eine staatliche Beihilferegulierung aufgenommen werden.

Diesen Unternehmen können zwei Arten der Unterstützung geboten werden, wobei jede an eine Reihe von Anforderungen geknüpft ist.

- Die allgemeine Unterstützung, wie Workshops und Schulungen, die **allen betreffenden Unternehmen** offen stehen und auf die Entwicklung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Unternehmen abzielen, gelten nicht als indirekte staatliche Beihilfe und können unentgeltlich angeboten werden.
- Dienstleistungen für **konkrete Unternehmen**, die mit der Erbringung von Dienstleistungen mit einem

⁴ Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission

eindeutigen Wert verbunden sind, werden als indirekte staatliche Beihilfe erachtet. Beispiele hierfür sind Beratung, Forschung und Entwicklung, Übernahme der Reisekosten und dergleichen. In diesem Fall darf die Beihilfe 20.000 € (pro Unternehmen während der Laufzeit des Projekts) nicht überschreiten und die im nachstehenden Absatz dargelegten Regeln finden Anwendung⁵.

Das Programm verwaltet das Risiko der Förderung durch indirekte staatliche Beihilfen unter Anwendung von Artikel 20a AGVO.

Nach Artikel 20a kann die erbrachte Dienstleistung für ein Unternehmen, das formal kein Projektpartner ist, zur Gänze finanziert werden, ohne dass das Unternehmen einen Beitrag leisten muss. Zudem erlaubt Artikel 20a, dass großen Unternehmen Beihilfen gewährt werden. Allerdings darf die Gesamtsumme der nach Artikel 20a AGVO gewährten Beihilfe an ein Unternehmen, das kein Partner ist, pro Projekt 20.000 € nicht überschreiten.

Der Projektpartner, der die indirekte Beihilfe gewährt, überwacht den Wert der angebotenen Dienstleistungen und stellt die entsprechenden Informationen bei der Berichterstattung dem Programm bereit. Dies schließt den Namen des Unternehmens, das die indirekte Beihilfe erhält (d. h. die erbrachte Dienstleistung) sowie die Höhe der erhaltenen Beihilfe ein. Der Partner muss auch sicherstellen, dass die gewährte Beihilfe die Obergrenze von 20.000 € pro Unternehmen pro Jahr nicht überschreitet. Die Höhe der gewährten Beihilfe stützt sich auf eine genaue Berechnung unter Heranziehung einer überzeugenden Methodik.

Für sämtliche staatlichen Beihilfedokumente, egal, ob sie indirekte oder direkte Empfänger betreffen, müssen alle Belege 10 Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Abschlusszahlung an das Projekt geleistet wird, aufbewahrt werden.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission

Anhang 1 – Tool zur Selbstbewertung für staatliche Beihilfen

I	Geht der Partner im Rahmen des Projekts wirtschaftlichen Tätigkeiten nach? <i>Bitte beachten Sie die folgenden Fragen.</i>		
	Bewertungsfrage	Antwort	Begründung
	1. Wird der Projektpartner Tätigkeiten ausführen und/oder Waren/Dienstleistungen anbieten, für die es einen Markt gibt?	Ja/Nein	Erklärung: - Text
	2. Handelt es sich um Tätigkeiten/Waren/Dienstleistungen, die von einem Marktakteur mit dem Ziel, Gewinn zu erwirtschaften, hätten ausgeführt/geliefert/erbracht werden können (selbst wenn dies nicht der Absicht des Projektpartners entspricht)?	Ja/Nein	Erklärung: - Text
II	Erhält der Projektpartner oder ein Marktbetreiber einen wirtschaftlichen Vorteil in Verbindung mit dem Projekt? <i>Bitte beachten Sie die folgenden Fragen.</i>		
	Bewertungsfrage	Antwort	Begründung
	1. Beabsichtigt der Projektpartner, die wirtschaftlichen Tätigkeiten eigenständig durchzuführen, d. h. anstatt der Wahl eines externen Dienstleisters mittels öffentlicher Auftragsvergabeverfahren, der die Tätigkeiten z. B. ausführt?	Ja/Nein	Erklärung: - Text
	2. Wird der Projektpartner selbst oder ein anderer Marktakteur, der kein Mitglied der Projektpartnerschaft oder des Zielpublikums ist, Nutzen aus den wirtschaftlichen Projektstätigkeiten ziehen? (Der/Die Nutzen wäre/n ohne die Projektförderung durch das Nordseeprogramm nicht erhalten worden.)	Ja/Nein	Erklärung: - Text

Objektive Bewertung

Direkte Beihilfe

Wenn beide Fragen in Teil I (I.1 und I.2) und beide Fragen in Teil II (II.1 und II.2) mit einem „Ja“ beantwortet werden können, dann besteht ein Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen und eine staatliche Beihilferegulung muss auf den Partner angewandt werden.

Indirekte Beihilfe

Wenn die Antwort auf Frage II.2 „ja“ lautet, dann liegt ein Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen vor und Artikel 20a AGVO sollte angewandt werden, wenn die betreffenden Tätigkeiten durchgeführt werden. Sie können mehr über die Verwaltung indirekter Beihilfen im Informationsblatt über staatliche Beihilfen nachlesen.

